

(2) Aufgaben, Zusammensetzung und Tätigkeit der Zuchtkommissionen regelt der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft durch eine Arbeitsordnung.

Abschnitt III

Rechte und Pflichten der Tierzüchter

§ 10

Züchter und Haller von Vartieren sind verpflichtet, die Zuchttauglichkeit der Vartiere durch eine den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft entsprechende Fütterung, Haltung und Pflege zu fördern. Sie haben auf ihre Kosten und Gefahr die Vartiere zu den Körkmissionen vorzustellen.

§ 11

Herdbuch- und Gebrauchszüchter sind zur ordnungsgemäßen Kennzeichnung ihrer Tiere und deren Nachkommen verpflichtet. Sie haben nach Aufforderung durch das für Tierzucht zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes ihre Tiere zur Nachkommenschaftsprüfung vorzustellen und die Durchführung dieser Prüfung zu unterstützen.

§ 12

Das für Tierzucht zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes kann Herdbuchzüchter verpflichten, ihre Herdbuchtiere auf Ausstellungen und Tierschauen nach den hierfür geltenden Bestimmungen auszustellen und vorzuführen.

§ 13

Jeder Tierhalter ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für einen umfassenden Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft der in der Tierzucht Beschäftigten zu schaffen.

§ 14

(1) Die Herdbuchzüchter haben das Recht auf fachliche Beratung durch die für Tierzucht zuständigen Fachorgane des Rates des Bezirkes und der wissenschaftlichen Einrichtungen auf dem Gebiete der Tierzucht.

(2) Jeder Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren ist berechtigt, zur schnellen Steigerung der Leistungsfähigkeit seines Tierbestandes die für die künstliche Besamung bestimmten Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

(3) Fachkräfte aus den Herdbuchzuchtbetrieben können auf Grund ihrer hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der Tierzucht in die für die Herdbuchzucht bestehenden Zucht- und Körkmissionen sowie als Preisrichter zu Tierschauen berufen werden.⁴

(4) Jeder Tierhalter hat das Recht, Vorschläge für die weitere Entwicklung der Tierzucht den zentralen und örtlichen staatlichen Organen zu unterbreiten und damit aktiven Einfluß auf die Steigerung der tierischen Produktion in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zu nehmen.

Abschnitt IV

Ausbildung und Fortbildung der in der Tierzucht tätigen Fachkräfte

§ 15

(1) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und die Räte der Bezirke sind für die Ausbildung der zur Entwicklung einer leistungsfähigen Tierzucht erforderlichen Kader verantwortlich.

(2) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist für die planmäßige Lenkung der Absolventen der landwirtschaftlichen Fakultäten, Universitäten, Hoch- und Fachschulen in die Arbeitsbereiche der Tierzucht verantwortlich.

(3) Zur Sicherung der Leitung der Tierzucht auf wissenschaftlicher Grundlage obliegt dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft die Ausbildung von staatlich anerkannten Tierzuchtleitern.

(4) Die Räte der Bezirke sind über die landwirtschaftlichen Fachschulen für die Ausbildung und Qualifizierung von landwirtschaftlichen Fachschulkadern zu staatlich geprüften Tierzüchtern sowie von Meistern auf dem Gebiet der Tierzucht verantwortlich.

(5) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft organisiert in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen und örtlichen staatlichen Organen, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen die regelmäßige Fortbildung der Tierzuchtfachkräfte, insbesondere der Tierzuchtleiter.

§ 16

Dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft obliegt die Organisation von internationalen Erfahrungsaustauschen auf dem Gebiete der Tierzucht, insbesondere mit den sozialistischen Ländern.

Abschnitt V

Die Herdbuchzucht

§ 17

Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft legt die Zuchtziele für die Herdbuchzucht und die Bedingungen für die Anerkennung von Zuchttieren entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und den Leistungsmöglichkeiten der Tiere fest.

§ 18

(1) Jeder sozialistische Landwirtschaftsbetrieb kann die Herdbuchzucht aufnehmen und als Herdbuchzuchtbetrieb anerkannt werden, sofern für eine Tierart bzw. Tierrasse ein Herdbuch geführt wird und die für die Herdbuchzucht vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gesondert festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden.